

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

per Fax 069 1367 2853
Landgericht Frankfurt am Main
- Strafvollstreckungskammer -
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 17. August 2012

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-12/00005 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 5-18a StVK 2/12 -

**In der Strafvollzugssache
gegen Cecile Stephanie Lecomte**

wird nochmals vorsorglich ausdrücklich Herr Richter am Landgericht Lehmann-Fritzsche wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Das Prozessverhalten des abgelehnten Richters rief bei der Antragstellerin berechtigte Zweifel an seiner Unbefangenheit wach.

Erste Bedenken kamen bereits auf, weil der abgelehnte Richter den Antrag der Antragstellerin vom 22.03.2012 auf Beiziehung und Einsicht in die Gefangenenpersonalakte zunächst völlig ignorierte.

Auf diese Bedenken ist der abgelehnte Richter bereits anlässlich eines Ferngespräches am 15.08.2012 hingewiesen worden. Immerhin ließ der abgelehnte Richter sich anlässlich dieses Ferngespräches dazu bewegen, doch noch die Beiziehung der Gefangenenpersonalakte anzuordnen.

Die Gefangenenpersonalakte ist dem Unterzeichner wenigen vor dem Beginn Vernehmung des Zeugen Kießling zur Einsichtnahme überlassen worden. Eine sorgfältige Auswertung der Gefangenenpersonalakte war jedoch vor der Vernehmung des Zeugen Kießling nicht möglich. Sie ist auch nicht ermöglicht worden. Dies war dem

abgelehnten Richter bewusst. Dennoch ist der Zeuge Kießling vernommen worden.

Im Rahmen der Vernehmung des Zeugen meinte der abgelehnte Richter sich hartnäckig auf ein nicht näher benanntes Beweisthema fixieren zu müssen, obwohl ein konkretes Beweisthema zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt worden ist.

Fragen, bei denen es um die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen und des Vortragenden der Antragsgegnerin ging, wollte er nicht zulassen.

Alles deutet darauf hin, dass der abgelehnte Richter nicht daran interessiert ist, den entscheidungserheblichen Sachverhalt aufzuklären. Es scheint ihm vielmehr darum zu gehen, die Aufklärung des Sachverhaltes zu verhindern.

Der Zeuge Kießling behauptete ernsthaft, für die Antragstellerin habe die Möglichkeit bestanden, am Sonntag, den 27.11.2012 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr das geschuldete Ordnungsgeld zu zahlen, um so freigelassen zu werden.

Als eine im Vernehmungszimmer anwesende Zeugin dies wahrnahm, reagierte sie sofort. Diese befand sich offenbar vormals im offenen Vollzug. Nicht einmal dort war es möglich, sich selbst aus dem Vollzug heraus freizukaufen, schon gar nicht am Wochenende.

Für den offenen Vollzug ist nach Erkenntnissen des Unterzeichners der gleiche Leiter der Justizvollzugsanstalt zuständig.

Die Gefangenenpersonalakte ist dem Unterzeichner immer noch nicht zur Einsichtnahme und Auswertung zur Verfügung gestellt worden.

Zum Zwecke der Glaubhaftmachung bezieht sich die Antragstellerin auf den Inhalt der Gerichtsakte und die dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters.


D. DÖHLMER
Rechtsanwalt